

Förderaufruf „Innenstadtberater“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für die Regionen Hochrhein-Bodensee und Heilbronn-Franken (ggf. einschließlich der Region Ostwürttemberg)

1. Hintergrund

Der seit langem anhaltende, tiefgreifende strukturelle Wandel in der Branche und vor allem das starke Wachstum des Online-Handels führten vielerorts zu Frequenzverlusten, Umsatzrückgängen und Leerständen, insbesondere in kleineren und mittelgroßen Städten. Durch die gravierenden Folgen der Corona-Pandemie, wie die längerfristigen Betriebsschließungen in den nicht grundversorgungsrelevanten Segmenten und in anderen innenstadtrelevanten Branchen wie der Gastronomie oder im Kultur- und Freizeitbereich, die als Frequenzbringer für den Einzelhandel wirken, haben viele innerstädtische Einzelhändler seit dem Jahr 2020 zusätzlich an wirtschaftlicher Substanz verloren. Hierzu zählt bspw. der stationäre Einzelhandel mit Bekleidung und Schuhen, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren oder der Buchhandel. Auch durch die umfangreichen öffentlichen Hilfsmaßnahmen und -programme während der Corona-Pandemie konnten diese Substanzverluste nicht vollständig aufgefangen werden. Seit Februar 2022 schmälern die in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stark gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise die Kaufkraft der Kundinnen und Kunden erheblich und belasten das Konsumklima für den Einzelhandel weiterhin spürbar – ebenso wie für andere Innenstadtbranchen.

Gleichzeitig haben sich das Einkaufs- und Freizeitverhalten der Menschen sowie deren Ansprüche an die Innenstadt verändert. Zwar ist das Einkaufen für die meisten Menschen immer noch der wichtigste Grund für einen Innenstadtbesuch, jedoch gehen Studien wie die Deutschland Studie Innenstadt der CIMA Beratung und Management GmbH davon aus, dass den Innenstädten bis 10.000 Einwohnern durch die o. g., von der Pandemie verstärkte Entwicklung ein dauerhafter Frequenzverlust von rund 20 Prozent droht, unter den jüngeren Konsumenten in noch größerem Ausmaß. Hinzu kommt die seit der Pandemie verstärkte Nutzung des Homeoffice in vielen Unternehmen bzw. durch viele Beschäftigte, die zu einer Verlagerung von Einzelhandelsumsätzen an wohnortnähere Standorte führt (so z. B. ifo Institut München, Mai 2023). Dabei dürfte der relative Bedeutungsverlust des Einzelhandels in kleineren

Städten meist noch spürbarer sein (so die „Nationale Studie Zukunftsfeste Innenstädte – Zwischenbilanz und Strategien“ der imakomm AKADEMIE GmbH).

Um den stationären Einzelhandel in den Innenstädten zu halten bzw. lebendige Innenstädte aufrecht zu erhalten, bedarf es deshalb neben finanziellen Förderungen (z. B. Intensivberatung Zukunft Handel 2030, Digitalisierungsprämie, Sofortprogramm Einzelhandel/Innenstadt, Städtebauförderung) mehr denn je auch fundierte Konzepte, wie die Innenstädte attraktiv gestaltet und zielgerichtet vermarktet werden können und wie die Innenstadtakteure ihre Ladengeschäfte aufwerten können. Genau dies leisten die regionalen Innenstadtberater, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Rahmen der Umsetzung des Dialogprojekts „Handel 2030“ seit Juli 2021 (in derzeit neun Regionen des Landes) fördert, in bewährter Weise.

In den Regionen Hochrhein-Bodensee und Heilbronn-Franken (sowie in der Region Ostwürttemberg) sind derzeit keine Innenstadtberater (mehr) tätig. In der Region Heilbronn-Franken ist die Förderung eines Innenstadtberaters beim bisherigen Träger zum 30. Juni 2023 ausgelaufen, in der Region Ostwürttemberg zum 31. Dezember 2022. Für die Region Hochrhein-Bodensee war für den Förderzeitraum 2021-2022 kein Förderantrag gestellt worden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus strebt mit dem vorliegenden Förderaufruf an, die Fördermaßnahme grds. auf die oben genannten Regionen auszudehnen, wobei die Region Ostwürttemberg aufgrund der geringen Anzahl an Zielkommunen (siehe Ziff. 2.a) nur optional und nur in Verbindung mit der Region Heilbronn-Franken bedient werden soll.

2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

a) Zielgruppe

Zielgruppe der Innenstadtberater sind die Kommunen in einer Region mit ihren jeweiligen lokalen Innenstadtakteuren (Einzelhändler, Handels- und Gewerbevereine, Cityinitiativen, Quartiersgemeinschaften oder ähnlichen). Aufgabe der Innenstadtberater ist es, den Akteuren vor Ort jeweils ein standortbezogenes und kostenloses Angebot zur Stärkung des Einzelhandels in den Innenstädten und Ortszentren zu unterbreiten.

Die Kommunen in denen der Innenstadtberater tätig wird, sollen zwischen 10.000 und 50.000 Einwohner haben. Die Kommune muss dabei über einen

hinreichenden Handelsbesatz bzw. eine durch den Handel geprägte Innenstadt / Ortszentrum verfügen. Eine Abweichung von den genannten Einwohnerzahlen ist in begründeten Fällen möglich. Ein Grund für eine Abweichung nach unten kann unter anderem in einem überdurchschnittlichen Handelsbesatz aufgrund einer starken touristischen Prägung der Kommune liegen.

Die Innenstadtberater agieren als Dienstleister für die Zielgruppe in ihrer Region und erarbeiten ihre Konzepte der Stärkung des Einzelhandels gemeinsam mit den Akteuren vor Ort.

b) Aufgaben des Innenstadtberaters / Qualifikationsanforderungen

Auf Basis einer Analyse der Ist-Situation einer Innenstadt („**Innenstadt-Check**“) soll der Innenstadtberater, gemeinsam mit den Innenstadtakteuren vor Ort **standortbezogene Konzepte zur Stärkung der Innenstadt** erarbeiten. Die Innenstadt-Checks haben zum Ziel, Stärken und Schwächen einer Innenstadt als Handelsstandort fundiert herauszuarbeiten (SWOT-Analyse). Die auf den Innenstadt-Checks basierenden Konzepte können sowohl die Beseitigung erkannter Defizite, als auch den Ausbau identifizierter Stärken zum Ziel haben. Die Innenstadt-Checks können bspw. die Erhebung folgender, für den Einzelhandel relevanter Faktoren zum Gegenstand haben:

- Branchenmix in der Innenstadt, insbesondere im Einzelhandel,
- Anteil der Einzelhandelsbranchen, die besonders den Herausforderungen des Online-Handels unterliegen (Kaufkraftabwanderung ins Internet),
- Digitalisierungsgrad der Innenstadt-Händler,
- Entwicklung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft in der Kommune,
- allgemeine Wirtschaftsstruktur der Kommune,
- Leerstandsquote in der Innenstadt,
- Entwicklung der Gewerbemieten in der Innenstadt,
- Flächenverfügbarkeit in der Innenstadt,
- Baulicher Zustand der Innenstadt / Vorhandensein städtebaulichen Sanierungsbedarfs,
- Verkehrsanbindung der Innenstadt (ÖPNV, Straßennetz)
- Vorhandensein von Einrichtungen bzw. Veranstaltungen mit überregionaler Strahlkraft in der Innenstadt (z. B. im Kulturbereich).

Erwartet wird ein aktives Zugehen des Innenstadtberaters auf die Zielgruppe und eine partizipative Arbeitsweise.

Die standortbezogenen Konzepte müssen ausformulierte Ziele für die Innenstadt sowie einen Maßnahmenplan beinhalten, der insbesondere kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen umfasst. Die Ziele und die umzusetzenden Maßnahmen sollen einen überwiegenden Einzelhandelsbezug aufweisen. Grundsätzlich sollen in die Analyse der Ist-Situation einer Innenstadt und in die Konzipierung von Maßnahmen auch Akteure aus weiteren innenstadtrelevanten Branchen wie z. B. Dienstleistungen, Gastgewerbe und Kultur mit einbezogen werden. Die Erarbeitung von ausschließlichen Verkehrs- oder/und Logistikkonzepten oder die Ausübung stadtplanerischer Tätigkeiten gehören nicht zu den Aufgaben des Innenstadtbearaters. Die **Umsetzung der konzipierten Maßnahmen ist Aufgabe der Akteure vor Ort**, wobei der **Innenstadtbearater bei Bedarf und auf Wunsch der kommunalen Akteure beratend und unterstützend tätig werden kann**.

Ein Konzept zur Stärkung einer Innenstadt kann zum Beispiel Maßnahmen zu folgenden Themen enthalten:

- Belebung von Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen,
- Nachfolgenutzungen bei Leerständen,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit der Kommune bzw. von Händler- und Quartiersgemeinschaften,
- Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Ladengeschäfte (z. B. Schaufenstergestaltung),
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung lokaler Online-Marktplätze,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt sowie der Service-Qualität in den Unternehmen,
- Überprüfung und ggf. Entwicklung von Veranstaltungen und Konzeption von zeitgemäßen stadtprägenden Events.

Eine wesentliche Aufgabe des Innenstadtbearaters besteht in der Koordination, Vernetzung und Moderation der Aktivitäten der zur Zielgruppe gehörenden Akteure vor Ort, was eine hohe Kommunikationsfähigkeit voraussetzt. Die Instrumente des Innenstadtbearaters umfassen im Wesentlichen die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen, Workshops sowie Coachings. Der Innenstadtbearater führt grds. keine individuellen Beratungen einzelner Betriebe durch (z. B. zu betriebswirtschaftlichen Themen, Ladenbau, Digitalisierungsfragen).

Die Arbeit des Innenstadtbearaters setzt eine ausgeprägte Einzelhandelsexpertise voraus. Vorhanden sein sollten darüber hinaus Kenntnisse der Region, die

betreut werden soll, sowie Erfahrungen mit kommunalpolitischen Gremien und den genannten Zielgruppen. Erwartet werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium, bspw. mit wirtschaftswissenschaftlichem oder geografischem Schwerpunkt, oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Einzelhandel mit entsprechenden Weiterbildungen (z. B. zum Handelsfachwirt) oder Zusatzqualifikationen, insbesondere im Bereich City-/Stadtmarketing, sowie eine entsprechende Berufserfahrung.

Die Tätigkeit des Innenstadtberaters beruht auf einer schriftlichen Erklärung der Kooperationsbereitschaft in einer Kommune („**Letter of Intent**“, Lol). Der Lol muss vom Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der Kommune sowie von zumindest einem zentralen Akteur des Einzelhandels (z. B. Vorsitzender HGV, Vorsitzender / Geschäftsführer Cityinitiative, Geschäftsführer Stadtmarketinggesellschaft) unterzeichnet sein. Aus dem Lol muss hervorgehen, dass die Beauftragung des Innenstadtberaters von der Kommune und von einem wesentlichen Teil der ortsansässigen Händlerschaft gewünscht ist. Der Lol muss spätestens vor Beginn der Erarbeitung eines Konzepts zur Stärkung einer Innenstadt auf Grundlage der Ergebnisse des Innenstadt-Checks durch den Innenstadtberater vorliegen.

Die förmliche Beauftragung des Innenstadtberaters auf Basis des Lol kann durch Vertreter der Kommune (z. B. Bürgermeister, Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderer) oder durch unterzeichnungsberechtigte Vertreter eines Handels- und Gewerbevereins, einer Cityinitiative oder Quartiersgemeinschaft erfolgen.

c) Projektassistentenstelle zur Unterstützung des Innenstadtberaters

Das Aufgabenspektrum des Innenstadtberaters ist umfangreich, viele Einzelaufgaben, insbesondere die Diskussions- und Abstimmungsprozesse mit den Akteuren vor Ort und die Durchführung der Innenstadt-Checks, sind zeitaufwändig. Daher ist es erforderlich, neben dem Innenstadtberater zugleich eine Projektassistentenstelle im Umfang von 0,5 VZÄ zu fördern, die jeweils bei demselben Träger angesiedelt ist. Aufgaben des Projektassistenten / der Projektassistentin können insbesondere sein: Unterstützung beim Projektmanagement und bei der administrativen Projektabwicklung sowie Auswertung von Statistiken, Analyse der Ist-Situation in den Kommunen, Unterstützung bei der Durchführung der Innenstadt-Checks, Monitoring.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

In den Regionen Hochrhein-Bodensee und Heilbronn-Franken soll jeweils eine Innenstadtberater-Stelle (bis zu 1 VZÄ) sowie eine Projektassistentenstelle (im Umfang von bis zu 0,5 VZÄ) geschaffen werden. Der Innenstadtberater/die Innenstadtberaterin für die Region Heilbronn-Franken soll ggf. bei festgestelltem Bedarf auch das Gebiet der Region Ostwürttemberg mit abdecken. Für die Region Ostwürttemberg kann aufgrund der geringeren Anzahl an Kommunen mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern ein (optionaler) Förderantrag nur in Kombination mit einem Antrag für die Region Heilbronn-Franken gestellt werden.

Antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern, Handelsorganisationen, Regionalverbände, Wirtschaftsfördergesellschaften in Trägerschaft von Regionalverbänden, sowie, im Rahmen von Konsortien, Landkreise bzw. Wirtschaftsfördergesellschaften in Trägerschaft von Landkreisen. Auch bei den übrigen Antragsberechtigten ist die Bildung von Konsortien denkbar. Darüber hinaus sind Beratungsgesellschaften mit einschlägiger Expertise ebenfalls antragsberechtigt. Die Bildung von Konsortien muss im Antrag begründet werden. Innerhalb eines Konsortiums muss eine Einrichtung die Antragstellung und im Falle der Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger übernehmen. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Aufbereitung und Vorlage der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Verlangen vorzulegen ist.

In begründeten Fällen kann sich ein Antrag auch auf maximal zwei Regionen beziehen. In diesem Fall ist ein Konsortium zu bilden.

Sofern pro Region mehr als ein Antrag eingeht, entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gem. den in Ziff. 8 dargelegten Kriterien.

4. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen

Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zuwendung wird beihilferechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABI. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) in der Fassung vom 22. November 2022 (Beihilfe-Nr. SA.104756).

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß der Bestimmung der Ziff. 8 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben, Projektlaufzeit

a.) Personalausgaben

Förderfähig im Rahmen des Projekts sind die Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile) eines Innenstadtbaters (1 VZÄ). Es werden 80 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Regelausstattung von einer Stelle beträgt 68.000 Euro pro Jahr. Im Falle geringerer oder nicht ganzjähriger Besetzung reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend.

Zuwendungsfähig sind die Brutto-Personalausgaben (bestehend aus den Entgelten bzw. Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) sowie ggfs. weiteren Bestandteilen) für den mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Innenstadtbaters beauftragten Mitarbeiter / die mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Innenstadtbaters beauftragte Mitarbeiterin des

Antragstellers. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate) und ggf. die Entgeltgruppe sowie das Monatsgehalt anzugeben.

Förderfähig im Rahmen des Projekts sind darüber hinaus die Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile) einer Projektassistentenstelle für den Innenstadtbereiter in einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent. Es werden 80 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Regelausstattung einer 0,5-Stelle beträgt 24.000 Euro pro Jahr. Im Falle geringerer oder nicht ganzjähriger Besetzung reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend.

Der Förderhöchstbetrag für Personalausgaben für die ganzjährige Personalausstattung (Innenstadtbereiter und Projektassistenten) ist auf 92.000 Euro begrenzt.

Zuwendungsfähig sind diesbzgl. die Brutto-Personalausgaben (bestehend aus den Entgelten bzw. Bezügen, den Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. Arbeitgeberanteil) sowie ggfs. weiteren Bestandteilen für den Assistenten / die Assistentin des Innenstadtbereiters. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate) und ggf. die Entgeltgruppe sowie das Monatsgehalt anzugeben.

Nicht zuwendungsfähig sind Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen; Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Entgelte auf beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften beruhen, die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse des Landes gerechtfertigt sind (siehe auch Nummer 1.3 ANBest-P) oder die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist; bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung). Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

b.) Sachausgaben

Es wird ein Sachmittelbudget in Höhe von bis zu 15.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Sachkosten sind von den jeweiligen Trägerorganisationen zu tragen.

Eine Reduzierung der Kosten durch die jeweiligen kommunalen Innenstadtakteure ist gewünscht, so zum Beispiel durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen vor Ort. Dem Förderantrag ist ein schlüssiger und vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den Personalkosten und den sonstigen Kosten, die von den Antragstellern getragen werden, beizufügen, einschließlich der Berechnungsgrundlagen. Der Zuschuss für Sachausgaben wird als Pauschalsatz gewährt. Die tatsächlichen Ausgaben müssen nachgewiesen werden, ansonsten verringert sich der als Festbetrag gewährte Zuschuss entsprechend.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich folgende Sachausgaben:

- Fachliteratur, Bücher,
- Kosten für externe Dienstleister, z. B. zur Durchführung von Umfragen, Analysen oder Kurzstudien oder zur Datenbeschaffung,
- Honorare für Krankheitsvertretungen des Innenstadtberaters bzw. der Assistenzstelle,
- Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Informationsmaterial
- Honorare für Referenten.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Sachausgaben:

- Renovierungskosten der Büroräume und des Besprechungsraums bei trägereigenen Räumen,
- Büroausstattung,
- Heizung, Wasser, Strom,
- Reinigung der Büroräume,
- Bürobedarf, Verbrauchsmaterial,
- EDV, Internet,
- Reisen und Fortbildung (gemäß Landesreisekostengesetz),
- Porto- und Telekommunikationsgebühren
- Verluste aus anderen Projekten und Maßnahmen,
- Verluste aus den Vorjahren,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Zuführungen an Rücklagen, kalkulatorische Zinsen etc.),

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Förderbedingungen für das Projekt Innenstadtberater gelten ab Projektstart (Bewilligung) bis zum 31.12.2024.

6. Beihilferechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung ist die Förderung auf maximal 200.000 Euro je Antragsteller begrenzt¹.

Soweit der Antragsteller von den Folgen des Krieges in der Ukraine nachweislich betroffen ist (bitte im Antrag erläutern), ist die Förderung auf die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 22. November 2022 (Beihilfe-Nr. SA.104756), gestützt. Der Gesamtnennbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten BKR-Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 2 Millionen EUR nicht übersteigen. Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit anderen Beihilfen ist zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

Vor Gewährung der Beihilfe hat der Antragsteller dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede BKR-Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

7. Fördervoraussetzungen und Berichtspflichten

Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald

¹ Mit Antragstellung hat der Antragsteller eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis Verordnung erhaltene Beihilfen anzugeben. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten.

erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Arbeits-, Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zum 31. März 2024 einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem insbesondere der aktuelle Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie die Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolges mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss ein ausführlicher Endbericht vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger stimmt der Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers sowie der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als beihilfegebende Stelle stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage der BKR-Kleinbeihilfenregelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

8. Auswahlverfahren

Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mindestanforderungen:

- a) Der Antrag muss die aktuelle Situation des Einzelhandels in der Region, auf die er sich bezieht, erläutern (insbesondere in den Innenstädten der Kommunen mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern) und den Bedarf für einen Innenstadtberater in der Region plausibel begründen. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die Benennung von Kommunen, die ein konkretes Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Innenstadtberater signalisiert haben. Dabei soll es sich grds. um solche Kommunen handeln, die bislang noch nicht von einem vom Land geförderten Innenstadtberater begleitet wurden. Eine Kommune gilt aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus dann als begleitet, wenn der Innenstadtberater mit den Akteuren vor Ort mit der Analyse der Ist-Situation (Innenstadt-Checks) bereits tatsächlich begonnen hat (die Vorbereitung der Innenstadt-Checks zählt noch nicht dazu). Ebenso sollen keine Kommunen begleitet werden, die im Rahmen des Programms zukunftsfähige Innenstädte und Zentren des Bundes (ZIZ) von einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Berater begleitet werden. Letters of Intent im Sinn von Ziff. 2.b) müssen dem Antrag noch nicht beigefügt sein.
- b) Es ist nachvollziehbar zu erläutern, wie die Zielsetzung dieses Aufrufs erfüllt werden soll, in Kooperation mit den Akteuren vor Ort ein Konzept zur Stärkung der Innenstadt zu erarbeiten und die Umsetzung der konzipierten Maßnahmen als gemeinsame Aufgabe der lokalen Akteure zu erreichen (geplante Vorgehensweise des Innenstadtberaters, siehe Ziff. 2.b.). Die Erläuterungen müssen auch einen nachvollziehbaren Zeitplan für die Tätigkeit des Innenstadtberaters enthalten, der den angestrebten Projektzeitraum abdeckt. Der Zeitplan sollte darauf eingehen, in welchem Zeitraum während der Projektlaufzeit Aktivitäten im Rahmen der einzelnen Aufgabenschwerpunkte des Innenstadtberaters (Durchführung der Innenstadt-Checks, Erarbeitung von Konzepten zur Stärkung der Innenstadt, Begleitung von Umsetzungsschritten) geplant sind. Die von der Assistenzstelle wahrzunehmenden Aufgaben sind ebenfalls zu erläutern.
- c) Es ist zu erläutern, welchen Einzelhandelsbezug sowie welche Kompetenzen und Erfahrungen der Antragsteller in der Projektabwicklung hat.

- d) Es ist darzustellen, in welcher Weise das entwickelte Konzept die Abdeckung der angestrebten Zielregion gewährleistet.
- e) Es ist zu erläutern, wie die Stelle des Innenstadtberaters in die Organisationsstruktur des Antragstellers eingebunden wird.
- f) Der Antrag muss eine Erklärung beinhalten, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Eigenanteil an den Personalkosten des Innenstadtberaters zu tragen und den Innenstadtberater mit einem ausreichenden Sachmittelbudget auszustatten.
- g) Darüber hinaus sind im Antrag Erfolgskriterien zur Bewertung der Tätigkeit des Innenstadtberaters durch den Fördermittelpfänger zu definieren (Evaluationskonzept). Das Evaluationskonzept ist im Antrag darzulegen und muss zumindest folgende Indikatoren beinhalten:
 - Zahl der Kommunen, mit denen Gespräche über die mögliche Durchführung eines Innenstadt-Checks geführt wurden,
 - Zahl der durchgeführten Innenstadt-Checks,
 - Zahl der erarbeiteten Konzepte zur Stärkung der Innenstadt,
 - Ggf. Zahl der umgesetzten Maßnahmen aus den erarbeiteten Innenstadt-Konzepten.

Sofern pro Region mehr als ein Antrag eingeht, stehen die auf diese Region bezogenen Anträge untereinander im Wettbewerb. Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltliche Bewertungskriterien sind:

- Schlüssigkeit und Qualität des Antragskonzepts (Nachvollziehbarkeit der Aufgabenbeschreibung des Innenstadtberaters und des Zeitplans, Darlegung der geplanten Vorgehensweise des Innenstadtberaters),
- Schlüssigkeit des Evaluationskonzepts,
- Projektmanagement und Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Kompetenzen und Erfahrungen des Antragstellers in der Abwicklung öffentlich geförderter Projekte, Einzelhandelsexpertise, Kenntnisse der Region, auf die sich der Antrag bezieht, und Erfahrungen des Antragstellers in der Zusammenarbeit mit Kommunen bzw. kommunalpolitischen Akteuren),

- Nachhaltigkeit des Vorhabens (welche Folgemaßnahmen könnten sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben, wie könnte das Vorhaben nach Ende des Förderzeitraums weitergeführt werden).

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

9. Hinweise zum Subventionsgesetz

- Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller, insbesondere:

die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die im Antrag vorzunehmende Plausibilisierung des Bedarfs für die Tätigkeit des Innenstadtberaters, die Darlegung der geplanten Vorgehensweise des Innenstadtberaters und das Evaluationskonzept, des Antragstellers,

Sitz, ggf. Größe und Umsatz des Antragstellers, Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers,

Angaben zu Kooperationspartnern, mit denen ggf. ein Konsortium gebildet werden soll,

Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P),

Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen,

Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

- c. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen.
- d. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab Gewährung einer Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

11. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

12. Antragstellung und Einreichungsfrist

Anträge sind in doppelter Ausfertigung vom Antragsteller beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg z.Hd. Referat 41 – Mittelstand und Handwerk - Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart einzureichen.

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse poststelle@wm.bwl.de einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **15.09.2023** einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus). Verspätet eingehende Anträge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Ansprechpartner

Auskünfte erteilen:

Herr MR Stefan Mogler, stv. Leiter des Referats Mittelstand und Handwerk (Tel. 0711/123-2385; stefan.mogler@wm.bwl.de) und Frau ORR'in Olga Burlak-Stumpf, Referentin im Referat Mittelstand und Handwerk (0711/123-2387; olga.burlak-stumpf@wm.bwl.de).